

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00029 vom 29. Mai 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2024.00029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2024.00029)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00029 du 29 mai 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00029 del 29 maggio 2024

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2020 | [Umstritten ist, ob die Beschwerdeführerin in der Steuerperiode 2020 im Kanton Zürich beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig war.] Zunächst ist hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Pflichtigen im vorliegenden Verfahren anzumerken, dass sie als im Kanton Zürich unbestritten zumindest beschränkt steuerpflichtige juristische Person zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet war (E. 3.3.1). Dem kantonalen Steueramt ist es gelungen, den Hauptbeweis zu erbringen, dass das Hauptsteuerdomizil der Pflichtigen im Steuerjahr 2020 nicht im Kanton Obwalden, sondern im Kanton Zürich gelegen ist (E. 3.3.2). Der Pflichtigen gelingt es nicht, einen Gegenbeweis über eine im Kanton Obwalden gelegene tatsächliche Verwaltung zu erbringen (E. 3.3.3). In den Akten finden sich keinerlei Anhaltspunkte, welche auf eine qualitativ oder quantitativ erhebliche Tätigkeit der Pflichtigen im Kanton Obwalden hinweisen würden. Eine nähere Abklärung der dortigen Verhältnisse wird, wie bereits die Vorinstanz korrekt festgestellt hat, durch die verweigerte Mitwirkung der Pflichtigen verunmöglicht. Folglich kann nicht vom Vorliegen einer Betriebsstätte der Pflichtigen im Kanton Obwalden ausgegangen werden (E. 3.4). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Pflichtige betreibe in der Stadt H an bester Lage ein erfolgreiches Vermögensverwaltungsgeschäft. Aufgrund der hiesigen Betriebsstätte und der dadurch begründeten beschränkten Steuerpflicht sei sie von vornherein zur vorbehaltlosen Mitwirkung im Verfahren verpflichtet gewesen, doch habe sie sich fast vollständig und ausdrücklich geweigert, bei der Erstellung des Sachverhalts mitzuwirken. Aufgrund der Infrastruktur in H, des dort angestellten Personals, der erzielten Umsätze sowie der unmittelbaren Nähe zum Wohnort des Gründers und Geschäftsführers der Pflichtigen in J., habe das kantonale Steueramt zu Recht abgeklärt, ob sich die tatsächliche Geschäftsführung der Pflichtigen in H abspiele. Die Pflichtige selbst habe sich bis zum heutigen Tag geweigert, entscheidungswesentliche Dokumente einzureichen. Demgegenüber seien die wenigen eingereichten Schriftstücke ungeeignet, den Sachverhalt zu erhellen. So sei im Mietvertrag die Bezeichnung des Mietobjekts völlig unklar und der Vertrag sei nicht unterzeichnet. Überdies muteten die monatlichen Kosten von Fr. ... im Vergleich zum Raumaufwand in H im Jahr 2020 von über Fr. ... verschwindend klein an. Die Generalversammlungen sowie die Verwaltungsratssitzungen im Jahr 2021 hätten online stattgefunden, weshalb daraus ebenfalls keine Erkenntnisse für die Bestimmung des Orts der tatsächlichen Verwaltung gewonnen werden könnten. Überdies sei in sieben der acht eingereichten Arbeitsverträge H als Arbeitsort angegeben. Lediglich der Arbeitsort des

Gründers und Geschäftsführers der Pflichtigen habe C (OW) als Arbeitsort genannt. Allerdings sei eine substantiierte Schilderung über die Tätigkeit am formellen Sitz der Gesellschaft bzw. ein Nachweis über einen Aufenthalt des Geschäftsführers vor Ort nicht erbracht worden. Es sei zu vermuten, dass die operative Führung der Unternehmung überwiegend in den Räumlichkeiten in H erfolgt sei, wo der Geschäftsführer der Pflichtigen sich nur schon zur Überwachung und Anleitung des Personals und zur Vorbereitung seiner zahlreichen Auslandsreisen regelmässig habe aufhalten müssen. Die Ausführungen zu russischen Kunden, welche E als Standort bevorzugen würden, seien viel zu vage und nicht belegt. Ferner habe die Pflichtige zu einer umfassenden Untersuchung über den Ort ihrer tatsächlichen Leitung im Jahr 2010 keinerlei Belege eingereicht. Im Übrigen hätten sich die Verhältnisse seither offensichtlich verändert, da sich der Sitz der Pflichtigen und der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in der angeblich untersuchten Steuerperiode 2006 in der Stadt H und nur für gerade neun Tage in C (OW) befunden hätten. Heute sei die Gesellschaft jedoch in E (OW) domiziliert. Die Steuerbehörde sei daher willkürfrei davon ausgegangen, dass die operative Leitung der Gesellschaft in der Steuerperiode 2020 in H erfolgt sei. Für eine im Kanton Obwalden gelegene Betriebsstätte lägen keinerlei Anhaltspunkte vor.

### **E. 3.2**

Demgegenüber wendet die Pflichtige ein, es treffe sie keine umfassende Mitwirkungspflicht. Vielmehr habe das kantonale Steueramt ein Briefkastendomizil ihrerseits im Kanton Obwalden beweisen müssen. Es stehe ausser Frage, dass nicht die gesamte Verwaltungstätigkeit im Kanton Obwalden stattgefunden habe. Hingegen habe der Kanton für sie eine hohe strategische Bedeutung, weil dort der einzige (russische) Mitaktionär seinen Wohnsitz gehabt habe. Dieser habe die Nähe zu den Büros für Besprechungen über Kundenakquisitionen und anderen strategischen Themen sehr geschätzt. Die Akquisitionstätigkeit in Russland sei für sie von zentraler Bedeutung. Aufgrund der häufigen Anwesenheit ihres Geschäftsführers vor Ort sei auch keine Postweiterleitung erforderlich gewesen. Sofern der Standpunkt vertreten werden sollte, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung im Kanton Zürich liege, so liege im Kanton Obwalden mindestens eine Betriebsstätte vor.

#### **E. 3.3.1**

Zunächst ist hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Pflichtigen im vorliegenden Verfahren anzumerken, dass sie als im Kanton Zürich unbestritten zumindest beschränkt steuerpflichtige juristische Person zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet war (vgl. E. 2.2.2). Der Umstand, dass sie ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, ist im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung zu würdigen.

#### **E. 3.3.2**

Zu überprüfen ist weiter, ob dem kantonalen Steueramt der Hauptbeweis über eine im Kanton Zürich gelegene tatsächliche Verwaltung der Beschwerdeführerin gelungen ist. Hierfür sprechen die an zentraler Lage in H gelegenen Büroräumlichkeiten der Pflichtigen, in welchen gemäss den eingereichten Arbeitsverträgen die Mehrheit ihres Personals der täglichen Arbeit bzw. dem Kerngeschäft der Pflichtigen nachgeht. Demgegenüber ist ungewiss, ob die Pflichtige im Steuerjahr 2020 über Geschäftsräumlichkeiten an ihrem formellen Sitz verfügt hat, da der eingereichte Mietvertrag nicht unterzeichnet ist. Die Pflichtige reichte zudem trotz entsprechender Aufforderung in der Auflage vom 5. Juli 2022

keine substantiierte Beschreibung ihrer Geschäftstätigkeit im Kanton Obwalden ein. In den Akten finden sich keine Hinweise über eine Tätigkeit der Pflichtigen an ihrem formellen Sitz. Die im Mai 2021 abgehaltene ordentliche Generalversammlung sowie die Verwaltungsratssitzung der Pflichtigen fanden per Videokonferenz statt. Die Anwesenden begaben sich somit nicht physisch in den Kanton Obwalden. Ferner reichte die Pflichtige auch keinerlei Belege wie beispielsweise Spesenabrechnungen, Tank- oder Bargeldbezüge ein, welche die von ihr vorgebrachte häufige Anwesenheit ihres Geschäftsführers in E näher dokumentieren würden. Diese Umstände lassen gesamthaft darauf schliessen, dass der Sitz der Pflichtigen im Kanton Obwalden eine bloss formelle Bedeutung hat. Hierfür spricht auch die grösstenteils verweigerte Mitwirkung der Pflichtigen im Verfahren, ist doch nicht einzusehen, weshalb sie die eingeforderten Belege, namentlich die Kontodetails zu ihrer Buchhaltung nicht eingereicht hat, wenn daraus Informationen ersichtlich wären, welche ihren Standpunkt stützen würden. Dem kantonalen Steueramt ist es somit gelungen, den Hauptbeweis zu erbringen, dass das Hauptsteuerdomizil der Pflichtigen im Steuerjahr 2020 nicht im Kanton Obwalden, sondern im Kanton Zürich gelegen ist.

### **E. 3.3.3**

Der Pflichtigen gelingt es nicht, einen Gegenbeweis über eine im Kanton Obwalden gelegene tatsächliche Verwaltung zu erbringen. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, erweisen sich ihre Ausführungen zu einer angeblichen Akquisitionstätigkeit bzw. zu Vorbesprechungen hiervon im Kanton Obwalden ohne konkrete Nachweise als zu vage. Obschon die Pflichtige die zentrale Bedeutung dieser Tätigkeit für sie mehrfach betont, versäumte sie es wiederholt, Nachweise darüber in irgendeiner Form einzureichen. Es muss folglich geschlossen werden, dass die betreffenden Aktivitäten nicht wie von ihr geltend gemacht im Kanton Obwalden stattgefunden haben. Auch das Fehlen einer Postweiterleitung spricht nicht automatisch für eine effektiv vorhandene Geschäftstätigkeit der Pflichtigen an ihrem formellen Sitz, liesse sich dieser Umstand doch auch dadurch erklären, dass gar keine Post an das bloss formelle (Schein-)Domizil der Pflichtigen geschickt wird. Schliesslich überzeugen auch die Vorbringen der Pflichtigen betreffend eine umfassende Untersuchung über den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Jahr 2010 sowie einer anschliessend getroffenen Einigung der involvierten Steuerbehörden des Kantons Obwalden und des Kantons Zürich nicht. Eine entsprechende Vereinbarung ist weder aktenkundig noch wurde eine solche gemäss den Ausführungen des kantonalen Steueramts im Einspracheentscheid vom 24. November 2022 je getroffen. Die diesbezüglichen Ausführungen der Pflichtigen erweisen sich somit als reine Behauptungen. Gesamthaft ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die operative Leitung der Pflichtigen im Steuerjahr 2020 in H erfolgt ist, wo sich der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung befand.

### **E. 3.4**

Zu klären bleibt, ob die Pflichtige im Kanton Obwalden in der fraglichen Steuerperiode allenfalls über eine Betriebsstätte verfügt hat. In den Akten finden sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte, welche auf eine qualitativ oder quantitativ erhebliche Tätigkeit der Pflichtigen im Kanton Obwalden hinweisen würden. Eine nähere Abklärung der dortigen Verhältnisse wird, wie bereits die Vorinstanz korrekt festgestellt hat, durch die verweigerte Mitwirkung der Pflichtigen verunmöglicht. Folglich kann nicht vom Vorliegen einer Betriebsstätte der Pflichtigen im Kanton Obwalden ausgegangen werden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

**E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 153 Abs. 4 StG in Verbindung mit § 151 Abs. 1) und ihr steht keine Parteienschädigung zu (§ 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 152 StG und § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.